



## Amt für Bürgerrecht und Zivilstand

Amt für Bürgerrecht und Zivilstand  
Davidstrasse 27  
9001 St.Gallen  
T 058 229 33 09  
F 058 229 35 61  
www.afbz.sg.ch

# Familienforschung

## 1 Allgemeines

Es wird zwischen bewilligungsfreier und bewilligungspflichtiger Familienforschung unterschieden. Das Zivilstandsamt erteilt keine telefonischen oder mündlichen Auskünfte. Über lebende Personen werden grundsätzlich keine Auskünfte erteilt.

## 2 Bewilligungsfreie Familienforschung

### 2.1 Personendaten aus den Zivilstandsregistern vor 1900

Personendaten aus Registern, die vor 1900 eröffnet wurden, fallen nicht unter die strengen datenschutzrechtlichen Vorschriften der eidg. Zivilstandsverordnung und können deshalb ohne aufsichtsrechtliche Bewilligung herausgegeben werden. Massgebend ist das Datum der Blätteröffnung im Register (entspricht in der Regel dem Heiratsdatum der betroffenen Person). Die vor 1900 geführten Kirchenbücher und Bürgerregister sind verfilmt und können direkt beim Staatsarchiv des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen ([www.staatsarchiv.sg.ch](http://www.staatsarchiv.sg.ch)) gegen eine geringe Gebühr eingesehen werden. Eine vorgängige Reservation des Mikrofilm-Lesegeräts (Telefon 058 229 32 05) wird ausdrücklich empfohlen.

Falls sich die Register noch beim Zivilstandsamt befinden, ist eine Abgabe von unbeglaubigten Kopien zulässig. Das Zivilstandsamt stellt für seine Mitwirkung bei der Konsultation der Register pro halbe Stunde Fr. 75.00 zuzüglich allfällig Fr. 2.00 je Fotokopie in Rechnung. Diese Art der Familienforschung direkt bei den Zivilstandsämtern verursacht gegenüber der Einsichtnahme der beim Staatsarchiv vorhandenen Filme bedeutend höhere Kosten. Die Ausstellung von Familienscheinen erfolgt nur in Ausnahmefällen auf ausdrückliches Verlangen unter entsprechender Kostenfolge (siehe Ziff. 2.2).

### 2.2 Daten der eigenen verstorbenen direkten Vorfahren

Eigene Daten der gesuchstellenden Person können ohne aufsichtsrechtliche Bewilligung erforscht werden. Darunter fallen auch die Personendaten der eigenen **verstorbenen direkten Vorfahren** (Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern usw.). Die Bekanntgabe der Personendaten ab 1900 erfolgt durch gebührenpflichtige Auszüge oder - falls deren Verwendung nicht zweckmässig erscheint - durch eine schriftliche Bestätigung oder Bescheinigung oder durch eine beglaubigte Kopie aus dem Zivilstandsregister. Die Gebühr wird aufgrund der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (SR 172.042.110) durch das Zivilstandsamt erhoben (Beispiel: je Familienschein Fr. 40.00 mit Angabe der Bezugsperson als Grundgebühr zusätzlich Fr. 10.00 als Zuschlag für jede weitere aufgeführte Person).



## 3 Bewilligungspflichtige Familienforschung

### 3.1 Personendaten aus den Zivilstandsregistern nach 1900

Die Bekanntgabe von Personendaten, die über den Rahmen von Ziffer 2.1 hinausgehen (insbesondere die Erforschung der Seitenlinien in den Zivilstandsregistern ab 1900) bedarf einer Bewilligung durch das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand als kantonale Aufsichtsbehörde (Art. 60 ZStV). Ohne diese Bewilligung darf das Zivilstandsamt keine Auskünfte von Personendaten für die personenbezogene Forschung erteilen. Vorbehalten bleibt die Berechtigung für Auskünfte an Personen, die aufgrund einer vorgelegten Vollmacht eine vertragliche Vertretung nachweisen.

#### 3.1.1 Voraussetzungen

In erster Linie sind die Daten bei den direkt betroffenen Personen zu besorgen (Subsidiaritätsprinzip). Nur wenn dies nicht möglich oder offensichtlich unzumutbar erscheint, kann eine Bewilligung erteilt werden. Unter diesem Gesichtspunkt wird eine Bewilligung an Dritte für die Bekanntgabe der Personendaten von lebenden Personen ohne deren Einwilligung grundsätzlich nicht erteilt. Das Zivilstandsamt wird im Rahmen der verfügbaren Informationen über noch lebende Personen insoweit Auskunft erteilen, als dies zur Kontaktaufnahme erforderlich ist (Name und letzter bekannter Wohnort).

#### 3.1.2 Verfahren

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Bezug von Personendaten aus den Zivilstandsregistern ist in schriftlicher Form direkt an die Aufsichtsbehörde zu richten und hat folgende Angaben zu enthalten:

- genaue Personalien des Gesuchstellers (mit Kopie eines Personalausweises)
- genaue Angaben der Person(en), über die Auskunft gewünscht wird (Ausgangsperson mit Geburtsdatum, Zivilstand und Heimatort bezeichnen)
- Angaben über den gewünschten Umfang der Auskünfte
- Vollmacht, sofern die Familienforschung im Auftragsverhältnis erfolgt

#### 3.1.3 Inhalt der Bewilligung

Die Aufsichtsbehörde legt in ihrer Bewilligung den Zweck, die auskunftsberechtigte Person und die Person(en), über die Auskünfte eingeholt werden dürfen, genau fest. Es wird die Form der Bekanntgabe bestimmt und es werden Auflagen zur Sicherung des Datenschutzes verfügt. Die Bewilligung ist in der Regel auf sechs Monate befristet und nicht auf andere Personen übertragbar. Die Aufsichtsbehörde erhebt für die Bewilligung eine Gebühr nach Aufwand. Bei einfacheren bis mittleren Fällen beträgt diese Fr. 75.– bis Fr. 300.–.

#### 3.1.4 Form der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe erfolgt durch Auszüge oder schriftliche Auskünfte, die gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (SR 172.042.110) kostenpflichtig sind. Eine Einsichtnahme in die Register wird in der Regel nicht bewilligt.

Weitere Auskünfte erhalten Sie auch beim **zuständigen Zivilstandsamt**.